

**Ordnung über die Zulassung zum Studium
im Bachelor-Studiengang Informationsmanagement (BIM)
des Fachbereichs Informations- und Kommunikationswesen
der Fachhochschule Hannover
Besonderer Teil (ZulO-BA, TI. B)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung /ZulO-BA, TI. A) vom 12.6.2006 für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Hannover.

**§ 2
Auswahlverfahren**

(1) Die Hochschule führt für den Studiengang Informationsmanagement ein Auswahlverfahren für die nach Erfüllung der Quotierung und bevorzugte Auswahl noch zu vergebenden Studienplätze durch. 20 % der verbleibenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben, 80 % nach dem Auswahlverfahren. Dabei werden 50 % der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, 50 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit den gewichteten Einzelfachnoten gem. § 3.

(2) Es werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

**§ 3
Besondere Auswahlverfahren**

(1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:

- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 0,75
- der Note des Einzelfaches **Deutsch** mit dem Gewichtungsfaktor 0,1
- der Note des Einzelfaches **Mathematik** mit dem Gewichtungsfaktor 0,1
- der Note des Einzelfaches **Englisch** mit dem Gewichtungsfaktor 0,05

(2) Die im besonderen Auswahlverfahren erzielte Note wird mit 49 % gewichtet. Die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 51 %.

(3) Für die Noten der Fächer wird die aktuellste, der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note verwendet. Ist keine Note in dem entsprechenden Fach ausgewiesen, so wird das Fach mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Bei den Berechnungen zur Gesamtnote wird nach zwei Nachkommastellen abgeschnitten.

**§ 4
Zulassung und Immatrikulation**

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil (ZulO, TI. A).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Beschluss des Senats am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

* * * * *

Musterordnung Senat: 20.12.2005
FBR IK/Kö: 12.5.2006
Beschluss Präsidium: 12.6.2006